

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KNAPP iT:

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der KNAPP iT erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Projektleiter der KNAPP iT.

2. Zuständigkeiten

Die KNAPP iT sowie der Kunde benennen bei Auftragserteilung jeweils einen Projektleiter. Aufgabe der Projektleiter ist die Koordinierung und Überwachung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen sowie sämtlicher sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen. Beide Projektleiter sind berechtigt, verbindliche Vereinbarungen zu treffen, wobei Schriftformerfordernisse des Vertrages zu beachten sind. Für den Fall der Verhinderung ist ein qualifizierter Stellvertreter zu benennen.

3. Preise

Die Preise sind Marktpreise entsprechend der gültigen Preislisten. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer. Die Zahlungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 7 Tagen netto ohne Abzug zu leisten. Vierzehntägige Abschlagszahlungen für vorgenommene Dienst-/Werkleistungen in Höhe des tatsächlichen Stunden-Aufwandes sind ausdrücklich vereinbart. KNAPP iT ist berechtigt, im kaufmännischen Verkehr nach Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug 3 % über dem jeweiligem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Bei Aufträgen über die Lieferung von Hardware-Systemen mit einem Auftragswert von mehr als € 50.000,- (ohne Mehrwertsteuer) sind 50 % des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig. Wird die Aufstellung der Systeme zum vorgesehenen Liefertermin aus Gründen, die KNAPP iT nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Kaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig. Probleme die durch Server, Support oder anderen Internetanbieter usw. entstehen berechnen wir als Stundenlohn 150€ + MwSt. für den Support mit E-Mail, Telefon und Zeitverlast an die begünstigte Partei.

4. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und von KNAPP iT im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Bestätigung durch den Projektleiter der KNAPP iT. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von KNAPP iT liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. KNAPP iT ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und KNAPP iT über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist. Der Kunde hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer der KNAPP iT gesetzten Nachfrist von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten. Für den Verzug der KNAPP iT bedarf es im Vorwege einer schriftlichen Mahnung. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung der KNAPP iT beschränken sich auf eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatzes. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt sich die Höhe des Anspruches des Kunden für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 v. H., maximal jedoch auf 3 % des betreffenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt KNAPP iT bei Lieferverzögerungen nicht. KNAPP iT ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 3 gelten entsprechend. Der Kunde kann einen Auftrag nur nach vorheriger Zustimmung KNAPP iT stornieren. In diesem Fall ist der Kunde auf Verlangen der KNAPP iT verpflichtet, mindestens 5 % des sich aus der Preisliste ergebenden Grundpreis für das betreffende Produkt zum Ausgleich KNAPP iT entstandenen Kosten zu zahlen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch KNAPP iT auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt

KNAPP iT behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor.

7. Abnahme

KNAPP iT übergibt Werkleistungen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige durch ihren Projektleiter. Liegen Gründe vor, die einer Fertigstellung entgegenstehen, so hat der Kunde diese schriftlich innerhalb einer Woche nach Zugang der Fertigstellungsanzeige anzuzeigen. Nach Fristablauf kann der gesetzte Abnahmetermine nicht verweigert werden. Die Abnahme der Leistungen erfolgt schriftlich durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls, und zwar unverzüglich nach erfolgreicher Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung beginnt am ersten Werktag nach Zugang der Fertigstellungsanzeige und dauert längstens 14 Kalender tage. Soweit erforderlich wird die Funktionsprüfung angemessen verlängert. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Werkleistungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer während der Funktionsprüfung auftretende Abweichungen von den vertraglich festgesetzten Anforderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme der Leistungen innerhalb der obigen Frist grundlos, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen. Als Gründe für die Abnahmeverweigerung kommen nur wesentliche Mängel in Betracht. Dies sind Fehler, die der zweckgemäßen Nutzung des Gesamtsystems entgegenstehen. Geringfügige Mängel bzw. geringfügige Abweichungen von den vertraglich festgesetzten Anforderungen berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Liegen wesentliche Mängel vor, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Im Abnahmeprotokoll wird eine angemessene Frist festgesetzt, die für KNAPP iT bindend ist. Ist eine längere Mängelbeseitigungsfrist erforderlich, kann der Kunde diese nur ablehnen, soweit diese unangemessen ist. KNAPP iT steht ein zweifaches Nachbesserungsrecht zu. Bei Teilleistungen besteht die Möglichkeit einer jeweiligen gesonderten Teilabnahme. Als Teilleistungen gelten u.a. die Einstellung einzelner Module und die Programmierung einzelner Schnittstellen.

8. Gewährleistung

KNAPP iT gewährleistet, dass die Leistungen der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Beide Parteien stimmen jedoch darin überein, dass es keine fehlerfreie Software gibt.

Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. KNAPP iT gewährleistet die technische Einsetzbarkeit der Produkte für den in der Leistungsbeschreibung oder der Programmvorgabe / -beschreibung vorgesehenen Gebrauch. Bei Mängeln an Produkten leistet KNAPP iT nach eigener Wahl Gewähr durch Instandsetzung oder Neulieferung. Gelingt die Mängelbeseitigung nicht, kann der Kunden Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Gewährleistungszeit beträgt 3 Monate.

9. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung sind ausgeschlossen, sofern sich der Mangel nicht auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bezieht bzw. KNAPP iT oder deren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind ebenfalls auf das Vorliegen grober Fahrlässigkeit begrenzt. KNAPP iT haftet nicht für den Verlust von Daten, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden sowie für Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen oder Verzögerungen, die durch den Einsatz oder den Testbetrieb der Vertragsprodukte oder aus Störungen derselben entstehen können.

10. Lizenzen

Alle Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte an KNAPP iT-Software-Produkten (im folgenden: „KNAPP iT“) stehen KNAPP iT oder dem dritten Unternehmen zu, das in einem dem Kunden übergebenen Programmschein, Datenträger und/oder in der Dokumentation genannt ist. KNAPP iT gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der KNAPP iT -Software gemäss den in der Programmdokumentation und im Programmschein bezeichneten Einsatzbedingungen. Für die Dauer von Nutzungsverträgen zwischen dem Kunden und KNAPP iT oder einem Vertriebspartner von KNAPP iT und/oder solange der Kunden von KNAPP iT im Besitz der KNAPP iT-Software ist, wird der Kunde es unterlassen, die KNAPP iT -Software für andere Zwecke als für die Erstellung von Sicherungskopien und für Vervielfältigungsvorgänge im Rahmen der bestimmungs- und vertragsgemäßen Benutzung der KNAPP iT-Software zu vervielfältigen oder dies Dritten zu gestatten, die KNAPP iT-Software zu vermieten oder in anderer Weise Dritten zugänglich zu machen - ausgenommen sind Mitarbeiter des Kunden, soweit der Zugang für die bestimmungs- und vertragsgemäße Benutzung der KNAPP iT erforderlich ist -, den Code der KNAPP iT oder irgendeinen Teil davon zu vervielfältigen oder die Codeform zu übersetzen oder dies Dritten zu gestatten, soweit dies nicht nach § 69 e UrhG zulässig ist, oder für den eigenen Gebrauch oder den Gebrauch Dritter Bedienungsanleitungen, Schulungsunterlagen und sonstige benutzungsbezogene Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KNAPP iT zu kopieren.

Der Kunde wird KNAPP iT schriftlich informieren, wenn er beabsichtigt, den Nutzungsumfang für die KNAPP iT Software zu erweitern. Dies gilt nur zum Schutz von Vergütungsansprüchen von KNAPP iT, wenn sich aus einem dem Kunden übergebenen Programmschein ergibt, dass KNAPP iT wegen der Nutzungserweiterung zusätzliche Lizenzgebühren gegen den Kunden zustehen. Zum Schutze der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von KNAPP iT oder dritter Rechtsinhaber und zur Wahrung urheberrechtlicher Rechte an der KNAPP iT-Software verpflichtet sich der Kunde, die KNAPP iT-Software oder Teile davon zunächst KNAPP iT anzubieten, wenn er beabsichtigt, diese an Dritte zu übertragen oder sie Dritten zur Nutzung zu überlassen, die KNAPP iT-Software oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KNAPP iT an Dritte zu übertragen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen (KNAPP iT wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der Dritte sich KNAPP iT gegenüber schriftlich verpflichtet, die KNAPP iT Software in Übereinstimmung mit diesen Lizenzbedingungen zu nutzen), die KNAPP iT -Software oder Teile davon nach Einholung der Zustimmung von KNAPP iT erst dann auf den Dritten zu übertragen oder diesem zur Nutzung zu überlassen, wenn der Kunde KNAPP iT gegenüber eine schriftliche Versicherung abgegeben hat, dass er alle selbst erstellten Kopien der zu übertragenden oder zu überlassenden Vertragssoftware gelöscht hat. Die Überlassung von Quelltexten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ergänzend gelten die AGB der Hersteller.

11. Ausführbestimmungen

Der Kunde wird für den Fall des Exports der Produkte die deutschen und amerikanischen Ausführbestimmungen beachten und seine Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports deutsche und amerikanische Ausführbestimmung gelten.

12. Geheimhaltung

KNAPP iT verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Aufgaben zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowohl des Kunden als auch dessen Kunden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach Vertragsbeendigung an.

13. Sonstiges

Der Kunden kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von KNAPP iT übertragen. Gegen Ansprüche von KNAPP iT kann er nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen wirksam. Erfüllungsort ist der Sitz der KNAPP iT in Garham. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Passau, sofern der Kunde Vollkaufmann ist; dies gilt auch für den Urkundsprozess.

KNAPP iT, Garham, Stand vom 02.01.2008